

**BEHALA®****HAFENBETRIEBSORDNUNG
(HBO)**

HAFENBETRIEBSORDNUNG (HBO)

BEHALA**Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH****BEHALA****Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH****Westhafenstraße 1****13353 Berlin****Telefon: 030/ 39095 – 0****Telefax: 030/ 39095 – 139****Email: info@behala.de****Internet: www.behala.de**

Erarbeitet:

Stand vom: 01.12.2023

Freigegeben:

Seite 1 von 11


BEHALA[®]
**HAFENBETRIEBSORDNUNG
(HBO)**

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Hafenbetriebsordnung gilt für alle Grundstücke der Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH (BEHALA) an folgenden Standorten:

- Westhafen
- Südhafen Spandau (mit Ober- und Unterhafen)
- Hafen Neukölln (mit Ober- und Unterhafen)
- Nonnendammallee
- Osthafen
- Viktoriaspeicher

§ 2 Begriffsbestimmung

Für diese Hafenbetriebsordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Disposition sind die bevollmächtigten Beschäftigten im Bereich Logistik im Westhafen und im Südhafen, die die Logistikprozesse planen und steuern (lps@behala.de).
2. „Hafengebiet“ ist das zum Hafen gehörende Betriebsgelände mit den dazu gehörenden Wasserflächen Ufereinfassungen, Anlagen und Liegeplätzen.

§ 3 Betriebsaufsicht

1. Verantwortlich für die Betriebsaufsicht in den Häfen ist die Geschäftsführung. Sie hat die Verantwortung zur Überwachung des Betriebsablaufs dem Leiter des Bereichs Logistik zugewiesen.
2. Der Leiter des Bereichs Logistik hat den ordnungsgemäßen Betriebsablauf in den Häfen sicherzustellen, kann jedoch weitere Beschäftigte des Bereichs Logistik zu entsprechenden Handlungen bevollmächtigen. Dazu gehören u.a. der Schiffs-, Eisenbahn- und Straßenverkehr sowie die Umschlags- und Lagertätigkeiten sowie die Durchsetzung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit auf dem Gelände der BEHALA.
3. Auf Verlangen ist den Beschäftigten des Bereichs Logistik Auskunft zu gewähren, das gilt speziell über Bauart, Ausrüstung und Ladung der im Hafen liegenden Wasserfahrzeuge sowie über besondere Vorkommnisse. Weiterhin ist Einblick in die Schiffspapiere und Zutritt zu den Laderäumen zu gewähren. Die Schiffsführer*innen haben bei Bedarf und gegebenenfalls auf Anforderung einen sicheren Landgang anbringen zu lassen oder ein Boot zum Übersetzen zur Verfügung zu stellen.

Erarbeitet:	Freigegeben:
Stand vom: 01.12.2023	Seite 2 von 11


BEHALA®
**HAFENBETRIEBSORDNUNG
(HBO)**

§ 4 Gefahrenabwehr

Die zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Umwelt sowie zur Erhaltung der Sicherheit und Aufrechterhaltung des Betriebs im Hafengebiet erlassenen Anordnungen sind von jedem/jeder Benutzer/in des Hafengebietes zu beachten und einzuhalten.

§ 5 Verhalten im Hafengebiet

1. Im Hafengebiet haben sich alle so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die bevollmächtigten Beschäftigten üben das Hausrecht aus und können dem Aufenthalt im Hafen zustimmen oder ihn untersagen.
3. Auf den Lade-, Lösch-, Rangier- und Straßenverkehr ist besondere Rücksicht zu nehmen.
4. Schienenfahrzeugverkehr wird im Bereich von Straßenquerungen durch Beschäftigte der BEHALA geregelt und hat Vorrang. Die Bahnübergänge im Hafengebiet sind nicht gekennzeichnet, nicht beschränkt und nicht durch Signalanlagen gesichert. Die Geschwindigkeit von Fahrzeugen ist dieser Situation jederzeit anzupassen.

Erarbeitet:	Freigegeben:
Stand vom: 01.12.2023	Seite 3 von 11


BEHALA®
**HAFENBETRIEBSORDNUNG
(HBO)**

Zweiter Teil Bestimmungen für den Schiffsverkehr

§ 6

Verantwortung der Schiffsführer

Die Schiffsführung, ihre Vertreter*innen bzw. die Verantwortlichen von Wasserfahrzeugen haben dafür zu sorgen, dass die Hafengebriebsordnung befolgt wird. Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Ordnung oder anderen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.

§ 7

Ein- und Auslaufen

1. Die Schiffsführung hat sich unverzüglich in der Disposition unter Vorlage der Lade- und/ oder Schiffspapiere anzumelden und hierbei auf an Bord befindliche gefährliche Güter hinzuweisen. Die Anmeldung kann auch über das Anmeldeformular auf der Website der BEHALA (www.behala.de) erfolgen.
2. Die Schiffsführung hat der Disposition das Auslaufen des Schiffes rechtzeitig anzuzeigen.

§ 8

Liegeplätze

Die Disposition weist den Fahrzeugen geeignete Liegestellen zu.

§ 9

An- und Ablegen

1. Beim An- und Ablegen müssen alle über Bord hinausragenden Teile eingezogen werden, um eine Beschädigung der Kaianlagen und Anleger oder der auf dem Ufer stehenden Geräte bzw. Güter zu vermeiden.
2. Die Fahrzeuge dürfen nur an den für das Anlegen bestimmten Festmachevorrichtungen befestigt werden. Das Festmachen an Kaileitern, Krananlagen, Gleisprellböcken usw. ist verboten.
3. Das Abbremsen in Fahrt befindlicher Fahrzeuge mit Hilfe von Festmachevorrichtungen ist verboten.
4. Die Fahrzeuge sind so festzumachen, dass sie unter Berücksichtigung der Wetter- und Wasserverhältnisse nicht in Gefahr kommen bzw. andere Fahrzeuge und Hafenanlagen nicht beschädigen.

Erarbeitet:	Freigegeben:
Stand vom: 01.12.2023	Seite 4 von 11


BEHALA[®]
**HAFENBETRIEBSORDNUNG
(HBO)**

5. Die Festmachevorrichtungen auf den Kaianlagen sind für Wasserfahrzeuge freizuhalten.

§ 10

Ausbringen von Leinen, Drähten und Ketten

Der Hafенbetrieb darf durch ausgebrachte Leinen, Drähte oder Ketten nicht behindert werden.

§ 11

Verholen

Das Verholen im Hafенbetrieb von einem Liegeplatz zu einem anderen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Disposition gestattet.

§ 12

Gebrauch der Schiffsschraube

1. Auf festgemachten Wasserfahrzeugen darf die Schiffsschraube nur in Gang gesetzt werden:
 - a) mit Erlaubnis der Disposition zur Erprobung der Propulsionsorgane mit kleiner Drehzahl
 - b) zu der üblichen kurzen Erprobung vor dem Ablegen, wenn das Fahrzeug keine Grundberührung hat, die Schiffsschraube langsam läuft und durch den Gebrauch der Schiffsschraube weder Untiefen noch Übertiefen der Hafensohle verursacht, oder andere Fahrzeuge gefährdet werden können.
2. Während der Erprobung muss ein Mitglied der Besatzung als Aufsicht am Heck stehen, andere Fahrzeuge beim Annähern warnen sowie nötigenfalls das Stoppen der Maschine veranlassen.

§ 13

Besatzung und Bewachung der Wasserfahrzeuge

1. Die Schiffsführung oder ein Besatzungsmitglied muss beim Stillliegen des Wasserfahrzeugs an Bord sein.
2. Für Wasserfahrzeuge, die nicht bewohnt oder zeitweise nicht besetzt sind, müssen der Disposition Name, Anschrift und Telefonnummer einer ortsansässigen, für das Wasserfahrzeug verantwortlichen Person genannt werden.

Erarbeitet:	Freigegeben:
Stand vom: 01.12.2023	Seite 5 von 11


BEHALA[®]
**HAFENBETRIEBSORDNUNG
(HBO)**

Dritter Teil Sicherheitsvorschriften

§ 14 Verunreinigungen

1. Auf den Fahrzeugen sind alle den gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehenden Immissionen in das Hafengebiet untersagt. Jegliche Verunreinigung des Hafens ist verboten.
2. Sollte es trotzdem zu einer Verunreinigung kommen, sind unverzüglich die Disposition zu informieren und alle zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten.

§ 15 Winterstand

1. Fahrzeuge, die zur Überwinterung den Hafen nutzen wollen, haben die von der Disposition festgelegte Liegeordnung einzuhalten und den Weisungen, die der Sicherheit und Ordnung dienen, nachzukommen.
2. Bei Eisbildung müssen außer den gekennzeichneten Löschwasserentnahmestellen an dem Liegeplatz eines festgemachten Fahrzeuges zusätzlich in ausreichenden Umfang Stellen zur Löschwasserentnahme vom Schiffsführer/ von der Schiffsführerin gekennzeichnet und offengehalten werden.
3. Nach Wiedereröffnung der Schifffahrt haben die im Hafengebiet verbleibenden Fahrzeuge auf Weisung der Disposition die Liegeplätze im Umschlagsbereich freizugeben.

§ 16 Straßenverkehr im Hafengebiet

1. Bei Umschlag oder sonstiger Arbeit können Straßen gesperrt werden, im Übrigen gelten im gesamten Hafengebiet die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Höchstgeschwindigkeit für Straßenfahrzeuge beträgt im gesamten Hafengebiet 30 km/h, soweit nicht für bestimmte Bereiche geringere Höchstgeschwindigkeiten festgelegt sind.
2. Auf dem Betriebsgelände des Westhafens gilt folgendes:
 - Das Parken ist nur auf gekennzeichneten Flächen erlaubt und grundsätzlich kostenpflichtig;
 - Das Übernachten in LKW, Wohnmobilen o. ä. ist nicht gestattet;

Erarbeitet:	Freigegeben:
Stand vom: 01.12.2023	Seite 6 von 11


BEHALA[®]
**HAFENBETRIEBSORDNUNG
(HBO)**

- Das kurzzeitige Abstellen von Fahrzeugen bis zu einer Dauer von 2 Stunden mit Parkscheibe ist kostenfrei;
 - Es besteht die Möglichkeit, PKW sowie andere Fahrzeuge und deren Komponenten regelmäßig und längerfristig gegen eine Jahrespauschale abzustellen. Im Rahmen der geleisteten Pauschale darf das jeweilige Fahrzeug und/oder seine Komponenten auf unserem Betriebsgelände auf einem der ausgewiesenen Parkplätze abgestellt werden. Eine Garantie auf einen freien Parkplatz ist damit nicht verbunden.
 - Fahrzeuge, die unberechtigt abgestellt sind, werden konsequent und für die Halter*innen kostenpflichtig von unserem Betriebsgelände entfernt.
 - Auch parkberechtigte Fahrzeuge können abgeschleppt werden, wenn diese im Halteverbot stehen.
3. Fahrzeuge dürfen den Lade- und Löschbetrieb sowie den Eisenbahn- und Kranbetrieb nicht behindern.
4. Alle Personen, die sich im Hafengebiet aufhalten, haben die vorgesehenen Fußwege und Überwege zu benutzen.

§ 17
Eisenbahnbetrieb

Es ist verboten:

- die Gleise kurz vor oder nach bewegten Schienenfahrzeugen zu überschreiten
- zwischen den Schienen eines Gleises zu gehen
- unter Schienenfahrzeugen hindurchzukriechen
- Schienenfahrzeuge zu besteigen.

§ 18
Kranbetrieb

Es ist verboten:

- die Gleise kurz vor oder nach bewegten Krananlagen zu überschreiten
- Krananlagen zu besteigen.

Erarbeitet:	Freigegeben:
Stand vom: 01.12.2023	Seite 7 von 11


BEHALA[®]
**HAFENBETRIEBSORDNUNG
(HBO)**

§ 19 Allgemeine Verbote

Es ist verboten:

1. Abdeckplatten von Brunnen, Kanälen, Spillanlagen, Schleifleitungen und Kabelkanälen etc. aufzuheben oder zu belegen;
2. sich innerhalb des Drehbereiches der Krane bzw. in den Arbeitsbereichen mobiler Umschlag- und Förderanlagen aufzuhalten oder Bahngleise, Kran- und andere Verkehrsanlagen unbefugt zu betreten;
3. gesperrte Wege, Straßen und Anlagen unbefugt zu nutzen;
4. Betriebs- und Signaleinrichtungen des Hafens und der Bahnanlagen unbefugt zu benutzen,
5. die Sicherheitsschlitze und Drainageöffnungen in den Uferbefestigungen zu verstopfen oder zu belegen,
6. ohne Grund Signale mit Pfeife, Glocke, Nebelhorn oder dergleichen abzugeben, desgleichen Haupt- und Hilfsmaschinen länger als erforderlich laufen zu lassen,
7. ohne Erlaubnis der Disposition Tafeln, Schilder oder ähnliche Gegenstände im Hafengebiet anzubringen,
8. an oder auf den Wasserfahrzeugen lärmende oder den Hafenbetrieb störende Geräusche zu verursachen,
9. das Baden, Angeln und Fischen,
10. die Hafengewässer mit Fahrzeugen zu befahren, die nicht dem Personen- oder Güterverkehr dienen, soweit keine Erlaubnis der Hafenbetriebsverwaltung erteilt wurde. Dieses Verbot gilt nicht für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes insbesondere der Wasserschutzpolizei, sowie der Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen.

Erarbeitet:	Freigegeben:
Stand vom: 01.12.2023	Seite 8 von 11


BEHALA[®]
**HAFENBETRIEBSORDNUNG
(HBO)**
§ 20
Veranstaltungen im Hafengebiet

Veranstaltungen im Hafengebiet bedürfen ungeachtet anderer öffentlicher Genehmigungen der Zustimmung der Geschäftsführung. Die Veranstalter*innen haften in Bezug auf alle sicherheitstechnischen und gesetzlichen Belange. Sie haben auf Verlangen der BEHALA eine Versicherungsbestätigung vorzulegen. Die von der Hafenbetriebsverwaltung erteilten Auflagen sind zusätzlich zu beachten.

§ 21
Bergung von Wasserfahrzeugen

Ist ein Wasserfahrzeug gesunken bzw. wurden Anker oder Gegenstände im Hafengebiet verloren, die die Schifffahrt gefährden könnten, so ist der/die Schiffsführer/in oder der/die Eigentümer/in verpflichtet, die Disposition ungeachtet anderer Meldepflichten unverzüglich zu unterrichten und mit Zustimmung und unter Aufsicht der Disposition für die Hebung und Bergung zu sorgen.

Erarbeitet:	Freigegeben:
Stand vom: 01.12.2023	Seite 9 von 11

**BEHALA[®]****HAFENBETRIEBSORDNUNG
(HBO)**

Vierter Teil Zusätzliche Vorschriften für gefährliche Güter

§ 22

Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr

Die Schiffsführung von Schiffen mit gefährlichen Gütern oder mit wassergefährdenden Stoffen haben sich unverzüglich nach Anlaufen des Hafens über Einrichtungen zur Alarmierung der Disposition, der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie deren Erreichbarkeit zu informieren.

§ 23

Festmachen von Fahrzeugen

Die Schiffsführung eines Schiffes mit gefährlichen Gütern hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug mit dem Bug in Richtung der Hafenausfahrt festgemacht wird, sofern die Disposition nichts anderes anordnet oder zulässt.

Erarbeitet:	Freigegeben:
Stand vom: 01.12.2023	Seite 10 von 11

**BEHALA[®]****HAFENBETRIEBSORDNUNG
(HBO)**

Fünfter Teil Schlussvorschriften

§ 24

Ansprechpartner

(siehe Anlage 3: Telefonliste/Notrufliste)

§ 25

Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

§ 26

Wirksamkeit

Die Hafенbetriebsordnung tritt zum 01.12.2023 in Kraft.

Die Hafенbetriebsordnung vom 01.03.2023 wird hiermit aufgehoben.

BEHALA
Berliner Hafен- und Lagerhausgesellschaft mbH


Klaus Günter Lichtfuß
Prokurist / Leiter Logistik

Erarbeitet:	Freigegeben:
Stand vom: 01.12.2023	Seite 11 von 11

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]